

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	26.814.000 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.542.100 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	./1.728.100 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	./1.728.100 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	./1.728.100 €

im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.226.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.160.500 €
Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.984.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.664.500 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	320.200 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungs- mittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	386.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	605.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.475.000 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	./1.870.000 €
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen	40.000 €
Saldo aus Finanzierungsüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	./1.443.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt 2.110.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt 3.500.000 €

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315 v. Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. Hundert
Gewerbsteuer auf	400 v. Hundert

§ 6

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen werden folgende Deckungsvermerke festgesetzt:

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Personalaufwendungen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (Konto 4241).

Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Post- und Fernmeldegebühren.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit des Zinsaufwandes und der Tilgungszahlungen für Kredite.

Einseitige Deckungsfähigkeit für die Gewerbesteuerumlage aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer.

Einseitige Deckungsfähigkeit der im Produkt 54100100/096020 (USK 09602.40012) veranschlagten Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen entsprechend der Aufgliederung im Investitionsprogramm.

§ 7 Sperrvermerke

Für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, die durch Fördermittel gegenfinanziert werden, wird eine Haushaltssperre festgelegt, bis die Förderung durch den Fördermittelgeber bestätigt wurde. Die Haushaltssperre kann vom Oberbürgermeister aufgehoben werden, wenn die Gesamtdeckung des Haushaltes nicht gefährdet ist.

Eilenburg,

Scheler
Oberbürgermeister